

**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistags vom 22.02.2017**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die der Kirchenkreis Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sollen nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs herangezogen werden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sollen sie zur Stärkung der Rücklagen eingesetzt werden. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis diese Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert ist.

(3) Für die Kindertagesstätten und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die

allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen, ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen und Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen und Erträge der Dotation Pfarre

(1) Die Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden aus Vermögen der Pfarrdotations sind ausschließlich für Aufwendungen zur Besoldung von Pastorinnen und Pastoren zu verwenden. Zu den Einnahmen und Erträgen zählen die Pacht- und Mieteinnahmen, die Jagdgelder, die Erträge aus Erbbauverträgen, die Nutzungsentgelte aus Anlagen für erneuerbare Energien und die Zinserträge aus den im Kapitalfonds angelegten Verkaufserlösen aus Ländereien der Dotation Pfarre.

(2) Abzugsfähige Ausgaben und Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die mehr als 2.000 € je Maßnahme betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf einen mit einem örtlichen Bedarf begründeten Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht an den Kirchenkreis abgeführt werden müssen. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Einnahmen und Erträge aus der Dotation Küsterei

(1) Zu den Einnahmen und Erträgen zählen die Pacht- und Mieteinnahmen, die Jagdgelder, die Erträge aus Erbbauverträgen, die Nutzungsentgelte aus Anlagen für erneuerbare Energien und die Zinserträge aus den im Kapitalfonds angelegten Verkaufserlösen aus Ländereien der Dotation Küsterei.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Der Kirchenkreisvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf einen mit einem örtlichen Bedarf begründeten Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

(1) Einnahmen und Erträge aus Gebühren, soweit diese von einer Gemeinde auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührensatzung erhoben werden, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Sonstige laufende Einnahmen und Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass die Einnahmen und Erträge aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

(4) Nicht angerechnet werden Einnahmen und Erträge aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck bestimmt worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
4. dem Betrieb von kirchlichen Friedhöfen,
5. dem Betrieb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung keine Zuweisungsansprüche bestehen,

6. unselbständigen Stiftungen,
7. Vermietung kirchengemeindeeigener Räume.

§ 5

Einnahmen und Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die ehemaligen Ev.-luth. Kirchenkreise Land Hadeln, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd haben einen gemeinsamen Kapitalfonds für Grundstücksverkaufserlöse eingerichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der von den Kirchenkreistagen beschlossenen Fondsordnung. Die Erträge des Fonds werden in voller Höhe an die Einleger ausgeschüttet.

(2) Die Ev.-luth. Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde haben einen gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds eingerichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der von den Kirchenkreistagen beschlossenen Fondsordnung. Der Kirchenkreisvorstand beschließt im Benehmen mit dem Finanz- und dem Anlageausschuss die Höhe der Verzinsung der Fondseinlagen aus dem Bereich seines Kirchenkreises. Der nach Auszahlung der Zinsen an die Einleger für den Kirchenkreis verbleibende Ertragsüberschuss wird für Aufgaben im Kirchenkreis verwendet.

(3) Über die Anlage dieser Gelder entscheidet nach Abs. 2 der Anlageausschuss. Er hat jeweils zum Ende des dem Geschäftsjahr folgenden Quartals über die Entwicklung des Fonds zu berichten.

Abschnitt 2:

Einnahmen und Erträge des Kirchenkreises

§ 6

Finanzierung des Kirchenkreisverbandes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Mitfinanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser, welcher das gemeinsame Kirchenamt unterhält. Da er den Kirchenkreisverband gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen unterhält, trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben gemäß der geschlossenen Finanzierungsvereinbarung.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung von diakonischen und sonstigen Einrichtungen,

3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Vermietungen,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
7. Verwaltung der Kapitalfonds.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Einnahmen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Steht das Einnahmenvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Einnahmen des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

Bemessungsgrundlage für die VKU für die Kapitalfondsverwaltung ist das eingebrachte Kapital (Kurswert bzw. Rückkaufswert am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres).

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 grundsätzlich pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze (1. – 8.) bzw. Festbeträge (8.):

1. Kindertagesstätte: 5,4 %,
2. Schuldnerberatung: 4 %,

3. Friedhof: 7 %,
4. Kirchgeld und Kirchenbeitrag: Auslagenersatz
5. Vermietung: 7 %,
6. unbebaute Liegenschaft: 5 % (unter Anrechnung der Pachthebegebühr),
7. Kapitalfonds: 0,1 % des Kapitals,
8. sonstige Einrichtungen lt. Katalog des Kirchenamtsausschusses: 4 % bzw. Festbetrag.

(8) Der Kirchenkreisvorstand kann alternativ zur VKU gem. Abs. (7) 1. - und wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern - eine VKU in Höhe von 6,2 % der Bemessungsgrundlage „Personalausgaben des Vorvorjahres“ zulassen. Steht das Personalausgabevolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Personalausgaben des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage.

Teil 3

Ausgaben und Aufwendungen im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Zur Umsetzung der Stellenplanung im Kirchenkreis setzt der Kirchenkreis den Stellenrahmenplan mit dem Umfang der Stellen fest. Er behält sich vor, folgende Maßnahmen gemäß § 24 FAG zu treffen bzw. anzuordnen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarr- und Mitarbeiterstellen
- Reduzierung oder Aufhebung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen
- Errichtung oder Ausweitung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten für die Finanzierung der Tätigkeiten der „begleitenden Dienste“ eine Pauschale. Die „begleitenden Dienste“ umfassen folgende Tätigkeitsbereiche in den Kirchengemeinden und werden von den Kirchengemeinden im Rahmen der zugewiesenen Pauschale eigenständig verwaltet (Budgetierung):

- Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen
- Küsterdienst
- Organistendienst
- Raumpflege
- Gartenpflege

Abschnitt 2

Zuweisungen

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Personal

Der Kirchenkreis teilt den Kirchengemeinden pauschale Grundzuweisungen für die begleitenden Dienste für die Planungsperiode 2017-2022 zu. Die Zuweisungen werden für die in § 8 (2) aufgeführten Dienste gewährt.

Die Grundzuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung. Die Kirchengemeinden haben aber sicherzustellen, dass die notwendige personelle Ausstattung in den Handlungsfeldern gewährleistet ist.

(2) Sachaufwand

1.

Die Gesamtzuweisungssumme für die Sachkosten wird auf 351.198 € festgeschrieben. Dieser Betrag ergibt sich aus der Soll-Größe an Sachzuweisungsmitteln gem. dem Haushaltsplan 2016 für den Bereich Hadeln (184.000 €), sowie der sich daraus über den Zuweisungsbetrag je Gemeindeglied für den Bereich Cuxhaven ergebende Betrag von gerundet 143.000 €, insgesamt 327.000 €. Hinzu kommt die Steigerung des Verbraucherpreisindex über einen Zeitraum von 6 Jahren in Höhe von 7,4 %.

Grundzuweisungen für Sachausgaben werden somit nach den folgenden Merkmalen zugeteilt:

- Grundzuweisungsvolumen ist der im Kirchenkreishaushalt für Grundzuweisungen für Sachausgaben zur Verfügung stehende Anteil an den Gesamtzuweisungsmitteln.
- Vom Grundzuweisungsvolumen wird vorweg der tatsächliche Bedarf für öffentlich-rechtliche Grundstückslasten und –abgaben zugeteilt.
- Vom verbleibenden Grundzuweisungsvolumen wird ein Anteil von 55 v. H. nach dem Prozentanteil der ev.-luth. Kirchenglieder an der Summe der ev.-luth. Kirchenglieder im

Kirchenkreis, mindestens jedoch 1.500 Euro je Kirchengemeinde, zugeteilt.

Die Anzahl der Kirchenglieder wird nach dem Stand vom 30. Juni 2015 ermittelt.

- Ein weiterer Anteil am verbleibenden Grundzuweisungsvolumen in Höhe von 45 v. H. wird nach einem Prozentanteil, der sich aus den folgenden Merkmalen ergibt, zugeteilt:

1. Grundbetrag für Kirchen und Kapellen bis 10.000 cbm = 0,99 €/cbm
2. Grundbetrag für Kirchenrauminhalt ab 10.001 cbm = 0,40 €/cbm
3. Grundbetrag je Kirche oder Kapelle 374,00 Euro
4. Grundbetrag für Gemeindehäuser 3,39 €/cbm

Je Kirchengemeinde ergibt die Summe der Grundbeträge zu 1. – 3. den Prozentanteil der Kirchengemeinde an der Gesamtsumme sämtlicher Grundbeträge im Kirchenkreis.

Die Anzahl der Kubikmeter Gebäuderauminhalt wird nach dem Stand vom 1. Januar des Haushaltsplanungszeitraumes ermittelt.

2.

Sofern sich für die Gemeinden des ehemaligen Kirchenkreises Cuxhaven aus der Zuweisungsberechnung nach Ziffer 1 im Vergleich zum entsprechenden Ansatz im Haushaltsplan 2016 des Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln eine negative Differenz ergibt, so ist diese Differenz über die Jahre 2017-2022 mit jährlich 1/6 abzuschmelzen.

Dies bedeutet, dass die betroffenen Kirchengemeinden für das Jahr 2017 von der ermittelten Differenz noch 5/6 als Zuschlag zur Sachkostenzuweisung erhalten, für das Jahr 2018 noch 4/6 usw.

s. *Übergangsvorschrift § 14 (2)-(3)*

(3) Bauunterhaltung und -instandsetzung

1. Die Verteilung der Baugrundzuweisung erfolgt auf Grundlage der Kubatur der Kirchen/Kapellen, Pfarr- und Gemeindehäuser und der Nebengebäude.
2. Die Kubatur der Kirchen/Kapellen, Gemeinde und Pfarrhäuser und Nebengebäude wird nach dem Stand vom 1. Januar des Haushaltsplanungszeitraumes ermittelt.

s. *Übergangsvorschrift § 14 (1) + (3)*

Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage der Kirchengemeinde zuzuführen.

(4) Kindertagesstätten

Grundzuweisungen zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten werden vom Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Kindergartenausschusses des Kirchenkreistages zugeteilt. Hierbei sind die

landeskirchlichen Bestimmungen und die vertraglichen Verpflichtungen der Träger von Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen werden vom Kirchenkreisvorstand nach der Richtlinie des Kirchenkreistages über die Verwendung der Mittel für die Baupflege zugeteilt. Die den Kirchengemeinden als Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden für die Bauinstandsetzungsmaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme zurückzuzahlen.

Unverplante und nicht verbrauchte Baumittel der Vorjahre aus der entsprechenden Grundzuweisung werden bei der Gewährung einer Ergänzungszuweisung angerechnet.

Antragsberechtigt ist die jeweils einzelne Kirchengemeinde oder mehrere Kirchengemeinden gemeinsam.

(2) Ergänzungszuweisungen für die Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, einschließlich für einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten, werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag zugeteilt.

Ergänzungszuweisungen für Personalkosten und Sachaufwand (Anschaffungen) sind nicht vorgesehen.

(3) Dem Kirchenkreisvorstand wird im jeweiligen Haushaltsplan ein Betrag, dessen Höhe variieren kann, zur Verfügung gestellt wird, aus dem er dann außerordentliche Maßnahmen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden finanzieren kann. Über die Verwendung dieser Mittel ist dem Finanzausschuss dann zu berichten.

(4)

a) Kirchenmusik: Ergänzungszuweisungen für die Posaunenchorarbeit werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 25 % der Anschaffungs- bzw. 33 1/3 % der Reparaturkosten für Posaunenchorinstrumente zugeteilt.

Ergänzungszuweisungen für die Anschaffung und Reparatur anderer für kirchliche Zwecke genutzte Musikinstrumente sowie für die Anschaffung von Notenmaterial werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 50% der Kosten zugeteilt.

Je Kirchengemeinde können pro Jahr nur maximal zwei Anträge bedacht werden. Diesen Anträgen ist eine Kostenkalkulation mit Angabe der Gesamtkosten sowie der beantragten bzw. zugesagten Kostenübernahmen durch die Kirchengemeinde und ggf. andere Institutionen wie Sprengel und Landeskirche beizufügen.

b) kirchenmusikalische Veranstaltungen: Ergänzungszuweisungen für die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Empfehlung des Musikausschusses zugeteilt.

c) allgemeine Kirchenmusik: Für die Haushaltsjahre 2017-2019 wird allen Kirchengemeinden, die keinen Kirchenmusiker durch den Kirchenkreis finanziert bekommen, je Haushaltsjahr 1 € pro Gemeindeglied zur professionellen Förderung der Kirchenmusik zugewiesen. Sonderförderungen des Kirchenkreises sind hiervon in Abzug zu bringen. Daraus können allein oder in Verbindung mit anderen Kirchengemeinden entsprechend ausgebildete und qualifizierte Leitungen für Posaunenchöre, Kirchenchöre, Gospelchöre, Projektchöre, Bands oder ähnliche Gruppen angemessen bezahlt werden. Auch das gelegentliche Engagement von Solisten oder Gruppen für gottesdienstliche Zwecke ist möglich. Die Mittel sind ausschließlich zweckgebunden und sollen zeitnah verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt durch das Kirchenamt gegen Vorlage entsprechender Belege. Bei Nichtverwendung werden die Mittel zweckgebunden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, um größere Vorhaben zu finanzieren.

(5) Ergänzungszuweisungen für Freizeiten und Fahrten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Fahrten sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Kirchenkreisvorstand anzumelden. Bei Mehrtagesfahrten werden An- und Abreisetag jeder für sich als ein eigenständig abrechnungsfähiger Tag berücksichtigt.

Zuschüsse für nicht angemeldete Fahrten können erst am Ende des Rechnungsjahres beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden und werden nur bezuschusst, wenn noch freie Mittel für Fahrten verfügbar sind. Sollten bei Fahrtenabrechnungen eines Veranstalters Überschüsse und .Fehlbeträge entstehen, sind diese gegenseitig deckungsfähig
.Fahrten von Kindertagesstätten werden nicht bezuschusst

Die Maßnahmen sind vom Veranstaltungsleiter innerhalb von drei Monaten nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen.

(6) Der Kirchenkreisjugenddienst kann auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand für die Durchführung von Freizeiten einen Pauschalbetrag erhalten (Budgetierung).

(7) Ergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten werden vom Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Kindergartenausschusses des Kirchenkreistages zugeteilt. Soweit die für Kindertagesstätten zweckgebundenen Zuweisungsmittel der Landeskirche nicht für laufende Ausgaben benötigt werden, sind sie einer zweckgebundenen Rücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen.

Abschnitt 3 **Gebäudemanagement**

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Das Gebäudemanagement im Kirchenkreis befindet sich im Aufbau.

(2) Veränderungen (insbesondere bauliche Erweiterungen, Nutzungsänderungen) an und in Gebäuden, deren Bauunterhaltung mit Grundzuweisungen finanziert wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nach Stellungnahme des Bauausschusses des Kirchenkreistages. Bei vom Kirchenkreis finanzierten bzw. mitfinanzierten Baumaßnahmen gilt die Zustimmung mit der Bewilligung der Ergänzungszuweisung als erteilt.

Teil 4

Übergreifende Verfahrensbestimmungen

§ 12

Rückforderung von Zuweisungen

(1) Die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen (§ 10) kann vom Kirchenkreisvorstand ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. im Zuweisungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder Bedingungen eingetreten sind oder
2. sie durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. sie nicht oder nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendet werden oder
4. mit ihnen beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden oder
5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben oder Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.

(2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist vom Kirchenkreisvorstand mit Verfügung festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Bei der Rücknahme oder beim Widerruf von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist der Anspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht. Erstattete Beträge aus der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen im Kirchenkreis einzusetzen.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Abs. (1) ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und

1. seit der Bewilligung der Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken und Gebäuden 25 Jahre oder
2. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten und in allen anderen Fällen 10 Jahre vergangen sind.

§ 13

Eilentscheidungen

(1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

- eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
- die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
- zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen),
- zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und
- für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringem finanziellen Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsvorschriften

- (1) Im Jahr 2017 soll die Verteilung der Baugrundzuweisung auf Grundlage der Soll-Kubatur gemäß den ehemaligen Richtlinien über die Gemeindehausgröße angestrebt werden.
- (2) Im Jahr 2017 soll die Sachkostenzuweisung unter Berücksichtigung der Einsparvorgaben für den Bereich Cuxhaven vereinheitlicht werden.
- (3) Die entsprechenden Anpassungen und Umsetzungen der Abs. 1-2 sollen ab 2018 angewendet werden.
- (4) Soweit sich im Bereich der Personalkosten für „begleitende Dienste“ und der Sachkosten Deckungslücken ergeben, sind diese aus der Ausgleichsrücklage zu schließen, bis eine Angleichung der Zuweisungskriterien erfolgt ist.

§ 15

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt für eine Woche zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und soll bis zum 31.12.2022 gelten.

Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln außer Kraft.

Otterndorf,

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln

Der Kirchenkreisvorstand

....., Vorsitzender

....., Mitglied

(Siegel)